



Per Mail übermittelt

susanne.christen@fmh.ch

z. H. Frau Dr. med. S. Christen
Expertin, Stv. Abteilungsleiterin
Abteilung Ambulante Versorgung und Tarife
4600 Olten

Bern, 11. November 2019/sg

Stellungnahme zur Revision QUALAB

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Susanne

Der Vorstand der SGAIM bedankt sich bestens für die freundlicherweise eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu der im Betreff erwähnten Revision. Nach Durchsicht von Vertrag, QS-Konzept und den diversen Anhängen nachfolgend unsere Bemerkungen und Fragen.

Allgemeine Bemerkungen:

1. Wir begrüßen die einvernehmliche Neuorganisation der QUALAB mit dem Ziel, dass Leistungserbringer und Leistungsträger gemeinsam die Sicherung der Qualität in den schweizerischen Laboratorien organisieren und inhaltlich festlegen. Positiv ist dabei sicher, dass auf Seiten der Kostenträger künftig alle Versicherer vertreten sind. Damit kann sich das BAG auf seine Aufsichtsfunktion beschränken und muss nicht in die Detaildiskussion eingreifen. Der administrative Aufwand mit den damit verbundenen Kosten kann so auf einem vernünftigen Niveau gehalten werden.
2. Die Reform der QUALAB soll es ermöglichen, dass NewQUALAB als verantwortliche Organisation für die Qualitätsentwicklung der Laboratorien im Rahmen des Art. 58 KVG anerkannt wird. Die Voraussetzungen sind durch den Vertrag zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern gegeben.
3. Es ist unabdingbar, dass sowohl die Rechtsgrundlage (Verein als Rechtspersönlichkeit), die Finanzierung (paritätische Aufteilung der Mitgliederbeiträge unter Leistungserbringer und Kostenträger), wie auch die Entscheidungskompetenzen (für die meisten Geschäfte 2/3-Mehrheit in Vorstand und Mitgliederversammlung, im Vorstand neu anstelle der bisher geforderten Einstimmigkeit) neu geregelt werden.
4. Die Stärkung der Fachexpertise ist absolut nötig und vereinfacht resp. verbessert die Entscheidungen im fachtechnischen Ausschuss. Letzterer ist richtigerweise ausschliesslich durch Vertreter der Leistungserbringer besetzt.

Spezielle Bemerkungen / Fragen:

1. Die SGAIM ist einverstanden mit einer Selbstdeklaration der korrekten Durchführung der internen Qualitätskontrolle in den Laboratorien. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass zukünftige administrative Vorgaben, die über diese Selbstdeklaration hinausgingen, einen unverhältnismässigen Aufwand sowohl für die Leistungserbringer wie

auch für die QUALAB mit sich bringen würden und deshalb von der SGAIM nicht akzeptiert werden könnten.

2. Im Rahmen der Transparenz unterstützt die SGAIM, dass die Teilnahme der Laboratorien an der externen Qualitätskontrolle via Datenaustausch-Plattform (DAP) den Kostenträgern zur Verfügung gestellt wird. Der Datenschutzrechtsprechung muss unbedingt Rechnung getragen werden, eine weitergehende Auswertung muss anonymisiert erfolgen. Rückschlüsse auf einzelne Labors müssen aus Datenschutzgründen untersagt und verunmöglicht werden.

3. Die SGAIM unterstützt die Schaffung einer GLN „Labor“ da z. B. in Gruppenpraxen verschiedene Ärzte (mit verschiedenen persönlichen GLN „Leistungserbringer“) unter einem Dach Laborleistungen erbringen, die Qualitätssicherungs-Massnahmen aber nur einmal pro Labor erforderlich ist.

4. Die SGAIM anerkennt, dass die Registrierungsgebühr (Vignette) nur von den Leistungserbringern bezahlt wird (sie wurde beispielsweise bei der Berechnung der „Schnellen Analysen“ eingerechnet). Die künftig direkt an die QUALAB zu entrichtende Gebühr darf den aktuellen Betrag im Rahmen von CHF 40.-- pro Labor nicht überschreiten.

5. Die mehrstufigen administrativen Massnahmen bei Nichtteilnahme eines Labors an den Qualitätssicherungs-Massnahmen erachtet die SGAIM als korrekt. Folgendes möchten wir aber präzisiert wissen:

a. 5.8.1 Administrative Massnahmen
und

b. 5.8.2 Schiedsgerichtliche Sanktionen („...den vorübergehenden oder definitiven Ausschluss von der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP zur Folge haben“).

Der Begriff „Zulassung“ muss klarer präzisiert werden. Es geht darum, dass die Analysen des entsprechenden Labors nicht mehr rückvergütet werden und nicht um einen Entzug der Berufsausübungsbewilligung (BAB).

6. 5.1 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

l) Kenntnisnahme des Jahresbudgets:

Die Mitgliederversammlung soll das Budget nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern genehmigen.

7. 6.2.1 Vereinsorganisatorische Aufgaben, c) Beschlussfassung über die Gewährung einer Entschädigung für die Arbeit des Präsidenten und Festsetzung derselben resp. 7.2 Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums

Die SGAIM verlangt, dass die Festsetzung der Entschädigung des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der Geschäftsführung der QUALAB durch die Mitgliederversammlung erfolgen muss! Zum Beispiel in Form eines Entschädigungs-Reglements, das der MV zusammen mit dem Budget nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern zur Genehmigung vorgelegt wird.

8. Beitrags- und Stimmenquoten (z. B. Vorschlag FMH 17.5% vs. PharmaSuisse 7.5%) 95% der Vignettenbeiträge kommen von den Praxislabors

Die Grundversorger betreiben zahlenmässig den grössten Teil der Laboratorien. Gemäss Tarifpool SASIS von 2017 beträgt die Anzahl der Praxislabors 9174 (bei einer gesamten Anzahl von 9638). Damit ist auch offensichtlich, dass die Praxislabors 95% der

Registrierungsgebühren finanzieren. Auch unter Berücksichtigung einer Solidarität unter den Leistungserbringern müssen die Stimmenquoten neu verhandelt werden!

9. Frage zu Anhang 03 Statuten:

5.5. Abs 1 Beschlussfassung Mitgliederversammlung) und

6.3 Abs 3 / 6.4.1 Abs 4 Beschlussfassung Vorstand:

Die Formulierung ist unklar; aufgrund des Zahlenbeispiels müssen 2/3 der Stimmengewichte an der Sitzung präsent sein, damit die Gremien beschlussfähig sind. Aber aus dem Text der Statuten geht dies nicht klar hervor; dort steht, dass die Gremien unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig sind und dass es für Beschlüsse eines Mehrs von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf. Was gilt nun?

Das Zahlenbeispiel illustriert dabei eindrücklich, wie wichtig die Präsenz an den Versammlungen ist (auch wenn die Präsenz 2/3 der Stimmengewichte betragen muss, kann ein 2/3-Mehr mit einer Zustimmung von 45.1% zustandekommen).

10. Frage zu Anhang 05 Anforderungen an QKZ-Zertifikate und QUALAB-Teilnahmebescheinigungen:

4.3, Absatz 3: was bedeutet der Satz „Unterjährige Teilnahmen an Ringversuchen infolge Beginns oder Beendigung der Labortätigkeit im Laufe des Kalenderjahres werden nicht berücksichtigt“? Werden in diesem Fall die Erfüllungskriterien gar nicht angewendet? Dies sollte klar formuliert werden.

11. Frage zu Anhang 08:

Sind die Bestimmungen unter 1. nun vollständig aufgeführt oder gibt es noch andere Bestimmungen, die hier zur Anwendung kommen? Aus welchem Konzept werden diese Bestimmungen zitiert?


Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und Einbezug unserer Überlegungen und Ergänzungen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

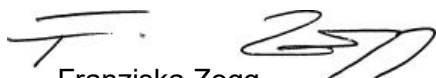
Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)



Drahomir Aujesky
Prof. Dr. med.
Co-Präsident



Regula Capaul
Dr. med.
Co-Präsidentin



Franziska Zogg
Dr. med.
Vorstandsmitglied